



KURZSTUDIE ANHANGANGABEN ZUR EINFÜHRUNG VON IFRS 16

Eine Auswertung der DAX30-Geschäftsberichte hinsichtlich der nach IAS 8.30 f. anzugebenden Informationen zu den Auswirkungen auf IFRS-Konzernabschlüsse durch Änderungen von zukünftigen Rechnungslegungsmethoden

WP Dr. Jens Freiberg
Dipl. oec. Daniel Schubert
Julius Garms

ZUSAMMENFASSUNG

Im Januar 2016 verabschiedete der *International Accounting Standards Board (IASB) IFRS 16 Leases*, welcher verpflichtend erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

Die weitläufig in Literatur und Praxis intensiv diskutierte Reform der Leasingbilanzierung nach IFRS findet bereits jetzt ihren Niederschlag in der Unternehmensberichterstattung. Betroffen sind die Angaben nach IAS 8.30 i.V.m. IAS 8.31. Diese Angaben widmen sich den – verpflichtend - zu veröffentlichenden antizipierten Auswirkungen neu herausgegebener, noch nicht in Kraft getretener Standards.

Diese Kurzstudie stellt das Berichtsverhalten der DAX30 Unternehmen anhand einzelner ausgewählter Analysepunkte dar.

Zusammenfassend haben sich folgende Durchschnittsergebnisse ergeben:

Durchschnittliche Ergebnisse der analysierten Grundgesamtheit	Anzahl
Anzahl Unternehmen mit veröffentlichtem Geschäftsbericht zum Analysezeitpunkt (20. April 2019)	28
Anzahl Unternehmen mit Geschäfts- = Kalenderjahr	25
Anzahl Unternehmen mit freiwilliger Anwendung von IFRS 16 vor 01. Januar 2019	1
Durchschnittliche Anzahl der Zeichen (ohne Leerzeichen) im Geschäftsbericht zu IFRS 16	3.945
Durchschnittliche Anzahl der Normseiten ¹ im Geschäftsbericht zu IFRS 16	3,0
Bei Angabe von Bandbreitenänderung: der durchschnittliche Effekt (in Mio. EUR)	180
Bei Angabe von Punktschätzungsänderung: der durchschnittliche Effekt (in Mio. EUR)	2.548
Summe der angegebenen erwarteten Änderungen der Verbindlichkeiten – Gesamt analysierte Grundgesamtheit (in Mio. EUR)	63.220
Durchschnittliche erwartete Änderung der Bilanzsumme in Prozent, gemessen an der Bilanzsumme des relevanten Geschäftsberichts (in Prozent)	4,09

Den bestehenden Informationsanforderungen zu den Auswirkungen von IFRS 16 auf ihre IFRS-Konzernabschlüsse kommen die Unternehmen in besonderem Maße nach – insbesondere daran zu erkennen, da die Berichterstattung zu IFRS 16 durch die *European Securities and Markets Authority (ESMA)* sowie der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) als Prüfungsschwerpunkt 2019 ausgewählt wurde.

¹ Bei der Ermittlung der Normseiten wurde auf die vereinfachende Umrechnungsformel der VG Wort abgestellt, wonach eine Normseite 1.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) entspricht.



(KURZ-)STUDIENAUFBAU

IFRS-Anforderungen

Der IASB verabschiedete im Januar 2016 den neuen Standard IFRS 16 *Leases*, welcher verpflichtend erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. IFRS 16 ersetzt die bisherigen Regelungen der Leasingbilanzierung, insbesondere IAS 17. Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 16 vor dem 1. Januar 2019 war möglich, sofern auch IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* eine komplette Anwendung gefunden hatte (IFRS 16.C1)).

Sofern keine Ausnahme des IFRS 16 greift, entfällt für den Leasingnehmer die bisher in der Praxis übliche Unterscheidung zwischen *operating und finance lease*. Durch die zwingende Erfassung von Vermögenswertpositionen sowie Verbindlichkeiten kann daher eine signifikante Veränderung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eintreten.

Die Notwendigkeit von Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen des neuen Standards im Erstanwendungsjahr bekräftigte die ESMA nochmals gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden erarbeiteten Prüfungsschwerpunkten für das Jahr 2019.² Die ESMA erwartet, dass die im 2018er IFRS-Abschluss aufgeschlüsselten qualitativen und quantitativen Angaben zu den wesentlichen erwarteten Auswirkungen des neuen Standards so gemacht werden, dass die Auswirkungen des neuen Standards zu erkennen sind. Betroffene Unternehmen waren somit aufgefordert, sich intensiv mit den wesentlichen Änderungen auseinanderzusetzen.

Unternehmen sind nach IAS 8 *Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors* verpflichtet, qualitative und quantitative Angaben über die Auswirkungen von neuen Standards zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob der jeweilige Standard bereits von der Europäischen Kommission in EU-Recht (*Endorsement*) übernommen wurde. Konkret sind die Vorschriften in IAS 8.30 i.V.m. IAS 8.31 einschlägig:

Hat ein Unternehmen den neu herausgegebenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Standard noch nicht angewandt, ist einerseits diese Tatsache anzugeben. Außerdem hat es bekannte zuverlässig einschätzbare Informationen anzugeben, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung relevant sind (IAS 8.30b)). Potenzielle Inhalte solcher Angaben konkretisiert IAS 8.31, speziell IAS 8.30e), wonach eine *Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS auf den Abschluss des Unternehmens* verlangt wird. Freiwillige Erweiterungen des Anhangs sind zulässig.

Datenerhebung

In dieser Kurzstudie wurden ausgewählte Abschlüsse publizitätspflichtiger Unternehmen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Anhangangaben nach IAS 8.30 f. zur Umsetzung von IFRS 16 ausgewertet.

Mit Blick auf die „Vorbildfunktion“ der im Aktienindex DAX30 gelisteten Unternehmen bzgl. der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen wurden die Geschäftsberichte der dort gelisteten Unternehmen (Veröffentlichungszeitraum 13. Februar 2019 bis 20. April 2019) herangezogen. Die Grundgesamtheit betrug somit 30 Geschäftsberichte.

Die beiden Unternehmen Linde sowie Wirecard wurden von der zu analysierenden Grundgesamtheit ausgeschlossen, da zum Zeitpunkt der Analysedurchführung (noch) kein IFRS-Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2018 verfügbar war. Ausgenommen wurden weiterhin drei Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr (Infineon, Siemens, TKAG; jeweils 30. September). Einbezogen wurde jedoch der Frühanhänger von IFRS 16 (Deutsche Post), sodass hier der relevante Abschluss zum 31.12.2017 herangezogen wurde.

	Anzahl
Anzahl Unternehmen DAX30 (Grundgesamtheit)	30
Anzahl Unternehmen mit Geschäfts- = Kalenderjahr	27
Anzahl Unternehmen mit veröffentlichtem Geschäftsbericht zum Analysezeitpunkt (20. April 2019)	28
Davon Unternehmen mit freiwilliger Anwendung von IFRS 16 vor dem 01. Januar 2019	1
Ausgeschlossene Unternehmen mangels verfügbarer Informationen oder abweichendem Geschäftsjahr	5
Analysierte Grundgesamtheit	25

Von allen Unternehmen in der analysierten Grundgesamtheit wurden grds., allerdings in unterschiedlicher Ausprägung, Informationen zu IFRS 16 und möglichen Auswirkungen bereitgestellt.

Fragestellungen der Analyse

- ▶ Wahl der Übergangsmethode, d.h. das Verhältnis der modifiziert retrospektiven zur (voll) retrospektiven Methode
- ▶ Umfang der Berichterstattung im veröffentlichten Geschäftsbericht
- ▶ Qualitativ vs. Quantitativ: Anzahl und Verhältnis der gewählten Angaben(-art) der Unternehmen zu den Effekten
- ▶ Anstieg der Verbindlichkeiten im DAX30 (Summe der quantitativen Angaben)

² Vgl. ESMA (European Securities and Markets Authority), *European common enforcement priorities for 2018 annual financial reports*, veröffentlicht am 26.10.2018.

ANALYSE

WAHL DER ÜBERGANGSMETHODE

IFRS 16 ist spätestens für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist grundsätzlich möglich gewesen, dies aber nur im Einklang mit der Erstanwendung von IFRS 15 (IFRS 16.C1)).

Für die erstmalige Anwendung von IFRS 16 kann zwischen einer vollständig oder modifiziert retrospektiven Übergangsmethode gewählt werden (IFRS 16.C5)). Bei der modifiziert retrospektiven Methode entfällt die Anpassung von Vergleichsinformationen, während bei einem vollständig retrospektiven Übergang eine rückwirkende Anpassung der Vergleichsinformationen unter Anwendung von IAS 8 stattzufinden hat.

In der analysierten Grundgesamtheit des DAX30 gab es nur ein Unternehmen (Deutsche Post), das IFRS 16 vorzeitig für das Geschäftsjahr 2018 eingeführt hat. Alle anderen untersuchten Unternehmen werden IFRS 16 zum 1. Januar 2019 anwenden.

Alle Unternehmen (100 %) der analysierten Grundgesamtheit (auch der vorzeitige Erstanwender Deutsche Post) geben an, von den Erleichterungsregelungen der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode (IFRS 16.C5b)) Gebrauch zu machen. Innerhalb der modifiziert retrospektiven Methode gibt es weiterhin die Möglichkeit das Nutzungsrecht so zu bewerten, a) als ob IFRS 16 bereits seit dem Beginn des Leasingverhältnisses angewendet worden wäre (historische Aufbereitung) oder b) das Nutzungsrecht zum gleichen Wert wie die Verbindlichkeit (angepasst

um Abgrenzungen sowie Anzahlungen). Von den 25 untersuchten Unternehmen wenden 20 Unternehmen die Alternative b) an, wobei davon sechs Unternehmen für selektive Sachverhalte auch Alternative a) anwenden.

Zu erwähnen ist, dass nur zwei Unternehmen (Deutsche Bank und SAP) hierzu nähere Erläuterungen angeben (wesentliche Immobilien-Leasing-verhältnisse), während die Erläuterungen der restlichen Unternehmen unbestimmt bleiben. FMC und Fresenius geben nur an, dass eine historische Aufbereitung „für einen Teil bestehender Verträge“ vorgenommen wird, ähnlich wie BMW, die dies für einen „geringen Umfang an Verträgen“ vorsieht, während die Deutsche Börse lediglich angibt „entweder“ Alternative a) oder b) zu wählen. Bei fünf Unternehmen (Continental, E.ON, Henkel, Merck, Vonovia) lassen sich keine expliziten Angaben finden.

Bzgl. der im Übergang gewährten (wahlrechtsweisen) Erleichterungen hinsichtlich der Anwendung von IFRS 16 auf die

- ▶ Bilanzierung geringwertiger Leasinggegenstände;
- ▶ Bilanzierung kurzfristiger Leasingverhältnisse;
- ▶ Nichtanwendung auf immaterielle Vermögenswerte;
- ▶ Erneute Prüfung der Leasingdefinition bestehender Verträge sowie
- ▶ Separierung von Leasing- und Nichtleasing-komponenten ergibt sich folgendes Ergebnis:

Inanspruchnahme Erleichterungen nach IFRS 16		Anzahl	%-Anteil
Keine Bilanzierung geringwertiger Leasinggegenstände	Wahlrechtsausübung	20	80%
	keine Wahlrechtsausübung	1	4%
	keine Angabe	4	16%
Keine Bilanzierung kurzfristiger Leasingverhältnisse	Wahlrechtsausübung	21	84%
	keine Wahlrechtsausübung	2	8%
	keine Angabe	2	8%
Keine erneute Prüfung der Leasingdefinition bestehender Verträge	Wahlrechtsausübung*	14	56%
	keine Wahlrechtsausübung	1	4%
	keine Angabe	10	40%
Keine Separierung Leasing- und Nichtleasingkomponenten	Wahlrechtsausübung	7	28%
	keine Wahlrechtsausübung	0	0%
	keine Angabe	18	72%
Nichtbilanzierung immaterieller Vermögenswerte	Wahlrechtsausübung	5	20%
	keine Wahlrechtsausübung	0	0%
	keine Angabe	20	80%

* Teils mit (Rück-)ausnahmen für Immobilien (adidas), Schiffe/Kfz (HCAG), Grundstücken/Bauten (Merck)

ANALYSE

UMFANG DER BERICHTERSTATTUNG IM VERÖFFENTLICHTEN GESCHÄFTSBERICHT

Um die Qualität der Anhangangaben zu beurteilen, wurde zunächst der Umfang der Angaben zu den IFRS 16 Auswirkungen analysiert. Hierzu diente unter anderem der Seitenumfang sowie die Anzahl der Wörter, die verwendet wurden, um die zukünftige Anwendung von IFRS 16 zu erläutern.

Der Umfang der Anhangangaben variiert in den einzelnen Geschäftsberichten dabei stark. Bezogen auf Normseiten³ liegt der Durchschnitt der analysierten Grundgesamtheit bei 3,0 Normseiten.

Die Top 3 der meisten Normseiten sind:

- ▶ DTAG: 5,5 Normseiten
- ▶ FMC: 4,5 Normseiten
- ▶ Vonovia: 4,5 Normseiten

Die Top 3 der wenigsten Normseiten sind:

- ▶ Beiersdorf: 0,8 Normseiten
- ▶ MunichRE: 1,5 Normseiten
- ▶ E.ON: 1,9 Normseiten

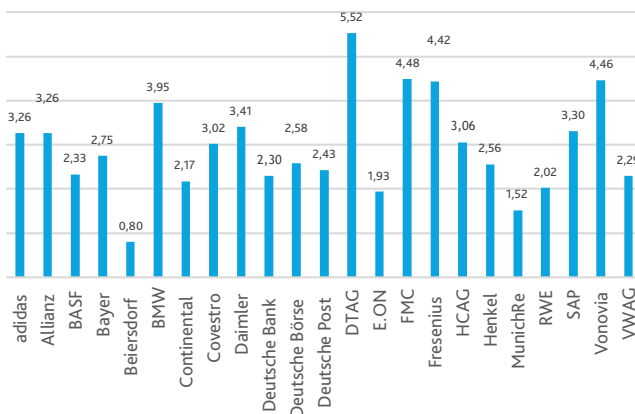
Bezogen auf Zeichen (ohne Leerzeichen) liegt der Durchschnitt der analysierten Abschlüsse bzgl. des Umfangs der IFRS 16 Angaben bei 3.945.

Alle analysierten Abschlüsse enthalten grundsätzlich Angaben zu IFRS 16. Allerdings variiert der Detaillierungsgrad deutlich. Zu den möglichen Effekten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Erstanwendung enthalten 100 % der analysierten Abschlüsse Angaben.

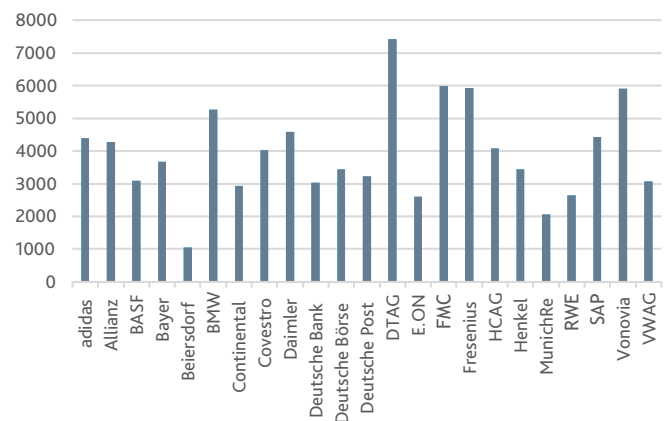
Neben der quantitativen Auswertung der verwendeten Wörter für die IFRS 16 Anhangangabe wurden zudem die Aussagen zur Einordnung einer Punktschätzung oder Bandbreite analysiert. In Verbindung mit den angegebenen Auswirkungen von IFRS 16 auf beispielsweise die Bilanzsumme der Unternehmen, also den Anstieg durch neu abzubildende Leasingverhältnisse, tätigen fast alle einbezogenen Unternehmen Einschätzungen in Form von quantitativen und qualitativen Angaben.

Die Mehrheit der analysierten Unternehmen (76 %) geben sowohl qualitative als auch quantitative Informationen an. Rein quantitative Angaben werden von vier Unternehmen, rein qualitative Angaben von zwei Unternehmen getätigt. Hierbei wurden die Angaben der Covestro als rein qualitativ gewertet, da bzgl. des Effekts auf das EBIT bzw. EBITDA von einem „niedrigen“ bzw. „mittleren bis hohen“ zweistelligen Millionenbetrag gesprochen wird. Werden quantitative Informationen angegeben, geben etwa 64 % eine Punktschätzung, die übrigen 36 % eine Bandbreite an. Nichtsdestotrotz konnte bei einigen Unternehmen, im Vergleich zu den quantitativen Angaben der anderen Unternehmen, nur schwach aussagekräftige Schätzungsangaben analysiert werden. VWAG stellt als quantitative Angabe z.B. nur dar, dass „sich die Bilanzsumme nach aktueller Schätzung um rund 1 % erhöhen“ wird.

Anzahl der Seiten zur Berichterstattung i.S.v. IAS 8.28 bezogen auf IFRS 16 gemessen an Normseiten (1500 Zeichen mit Leerzeichen)



Umfang der Berichterstattung bezogen auf IAS 8.28 und IFRS 16 im relevanten Geschäftsbericht (in Zeichen, ohne Leerzeichen)



³ Bei der Ermittlung der Normseiten wurde auf die vereinfachende Umrechnungsformel der VG Wort abgestellt, wonach eine Normseite 1.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) entspricht.

ANALYSE

AUSWIRKUNG AUF VERBINDLICHKEITEN

Betrachtet man den Anstieg der Verbindlichkeiten, wobei bei Punktschätzung der angegebene Wert, und bei Angabe einer Bandbreite der Median der angegebenen Werte genommen wird, so liegt der durchschnittliche Anstieg der Verbindlichkeiten der analysierten DAX30 Unternehmen bei 2.749 Mio. EUR. Es ist deutlich mit einem Anstieg der Verbindlichkeiten zu rechnen.

Die Mehrzahl der Unternehmen gibt bzgl. der Auswirkungen Punktschätzungen an, 20 % hingegen Bandbreiten. Die VWAG gibt eine prozentuale Schätzung an („wird sich die Bilanzsumme nach aktueller Schätzung um rund 1 % erhöhen“), während Covestro verkürzt angibt, dass sich die Bilanzsumme um einen „mittleren dreistelligen Millionen Euro-Betrag“ erhöhen wird. Bei MunichRE konnte keine Schätzung gefunden werden.

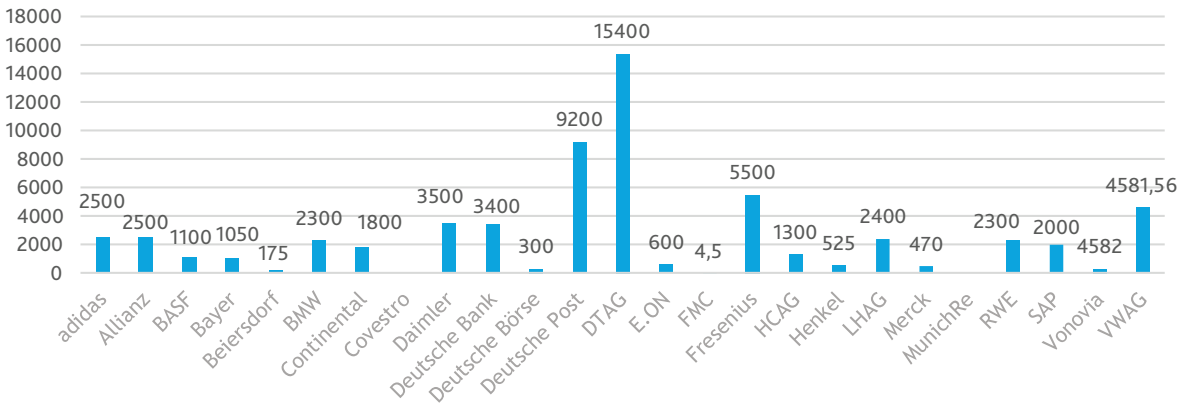
Die Top 3 der höchsten Auswirkungen auf Verbindlichkeiten durch IFRS 16 sind (in Mio. EUR):

- ▶ DTAG: 15.400
- ▶ Deutsche Post: 9.200
- ▶ Fresenius: 5.500

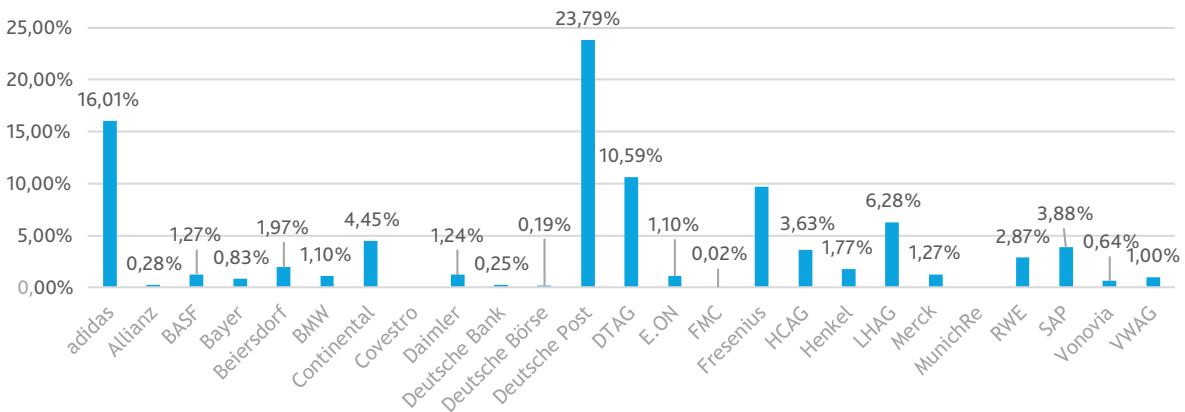
Die Top 3 der niedrigsten Auswirkungen auf Verbindlichkeiten durch IFRS 16 sind (in Mio. EUR):

- ▶ FMC: 4,5
- ▶ Beiersdorf: 175
- ▶ Deutsche Börse: 300

Schätzung des Anstiegs der Verbindlichkeiten durch die Einführung von IFRS 16 (in Mio. EUR) (bei Bandbreite Median)



Erwarteter Anstieg in Prozent gemessen an Bilanzsumme GB 2018 (Deutsche Post: hier GB 2017)



Name der Gesellschaft	Abkürzung
adidas AG	adidas
Allianz SE	Allianz
BASF SE	BASF
Bayer AG	Bayer
Beiersdorf AG	Beiersdorf
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	BMW
Continental AG	Continental
Covestro AG	Covestro
Daimler AG	Daimler
Deutsche Bank AG	Deutsche Bank
Deutsche Börse AG	Deutsche Börse
Deutsche Lufthansa AG	LHAG
Deutsche Post AG	Deutsche Post
Deutsche Telekom AG	DTAG
E.ON SE	E.ON
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	FMC
Fresenius SE & Co. KGaA	Fresenius
HeidelbergCement AG	HCAG
Henkel AG & Co. KGaA	Henkel
Infineon Technologies AG	Infineon
Linde plc	Linde
Merck KGaA	Merck
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft	MunichRe
RWE AG	RWE
SAP SE	SAP
Siemens AG	Siemens
thyssenkrupp AG	TKAG
Volkswagen AG	VWAG
Vonovia SE	Vonovia
Wirecard AG	Wirecard



BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.bdo.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg

Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann
RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

Berlin • Bielefeld • Bonn • Bremen • Bremerhaven • Chemnitz • Dortmund • Dresden • Düsseldorf • Erfurt • Essen • Flensburg

Frankfurt am Main • Freiburg • Hamburg • Hannover • Kassel • Kiel • Köln • Leer • Leipzig • Lübeck • München • Oldenburg • Rostock • Stuttgart • Wiesbaden

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Copyright © BDO 2019

